

Univ.-Prof. Dr. Martin Kocher
Bundesminister

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

martin.kocher@bma.gv.at
+43 1 711 00-0
Untere Donaustraße 13-15, 1020 Wien

Geschäftszahl: 2020-0.822.260

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)4538/J-NR/2020

Wien, am 11. Februar 2021

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Dagmar Belakowitsch, Peter Wurm, Christian Ragger, Michael Schnedlitz und weitere haben am 11.12.2020 unter der **Nr. 4538/J** an meine Vorgängerin eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend **Aufzahlung für Notstandshilfebezieher-Folgeanfrage** gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Einleitend möchte ich festhalten, dass für die Beantwortung der gegenständlichen Anfrage eine Auswertung des Bundesrechenzentrums aus den dort gespeicherten Leistungsbezugsdaten zu Grunde liegt. Diese Daten enthalten die aktuelle Bezugssituation, insbesondere also die Notstandshilfe in der Höhe des gebührenden Arbeitslosengeldes.

Für die Ermittlung der Anzahl der von der so „erhöhten“ Notstandshilfe begünstigten Personen sowie des durchschnittlichen monatlichen Aufzahlungsbetrags musste rückwirkend eine „fiktive“ Leistungshöhe errechnet (simuliert) werden und der im Einzelfall bestehenden aktuellen Bezugssituation gegenübergestellt werden. Die für eine derartige Simulationsrechnung im Bundesrechenzentrum eingesetzten Programme verfügen allerdings über keine Verbindung zu den Stammdaten der einzelnen Leistungsbezieherinnen bzw. Leistungsbezieher, weshalb im Rahmen dieser Berechnung keine Gliederung nach Bundesland oder Staatsbürgerschaft möglich ist. Eine Programmänderung, die eine derartige Auswertung ermöglichen würde, wäre mit einem hohen Aufwand verbunden und könnte auch nicht kurzfristig erfolgen. Die nachfolgende

Beantwortung muss sich daher auf die Angaben zur Anzahl der begünstigten Personen je Kalendermonat sowie die Höhe des jeweiligen durchschnittlichen monatlichen Aufzahlungsbetrages beschränken.

Die in der Anfragebeantwortung 2314/AB (XXVII. GP) durch meine Vorgängerin für die Monate März und April 2020 angegebene Gliederung nach Bundesländern war zu diesem Zeitpunkt nur deshalb möglich, weil die Aufgliederung bereits anlässlich der damaligen Nachzahlung der Notstandshilfe und nur für diese beiden Monate vorgenommen wurde, um die Abrechnung der Sozialhilfe bzw. Mindestsicherung mit den jeweiligen Landesbehörden sicherzustellen. Für die Folgemonate bestand dieses Erfordernis allerdings nicht, weshalb diese Daten für den nun angefragten Zeitraum Mai bis November 2020 nicht zur Verfügung stehen.

Zu den Fragen 1 und 2

- *Wie entwickelte sich die Anzahl der betroffenen Notstandshilfebezieher jeweils in den Monaten Mai bis November 2020 österreichweit und aufgeteilt auf die einzelnen Bundesländer?*
- *Wie hoch war der jeweilige durchschnittliche Aufzahlungsbetrag pro Notstandshilfebezieher jeweils in den Monaten Mai bis November 2020?*

Die folgende Tabelle enthält die nach Kalendermonaten gegliederte Anzahl der von der Erhöhung der Notstandshilfe auf die Höhe des Arbeitslosengeldes begünstigten Leistungsbezieherinnen und Leistungsbezieher sowie die Höhe des durchschnittlichen Aufzahlungsbetrages. Eine Aufgliederung nach Bundesländern ist, wie oben angeführt, nicht möglich.

	Anzahl der Leistungsbezieherinnen und Leistungsbezieher	durchschnittlicher monatlicher Aufzahlungsbetrag in Euro
Mai	182.756	55,75
Juni	187.440	53,38
Juli	188.855	54,92
August	192.451	54,86
September	188.729	53,48
Oktober	195.602	54,93
November	200.401	54,44

Zu den Fragen 3 und 4

- *Wie teilten sich die betroffenen Notstandshilfebezieher auf die Kategorien Österreicher, sonstige EU-Bürger und Drittstaatsangehörige jeweils in den Monaten März bis November 2020 auf?*
- *Wie teilten sich die betroffenen Notstandshilfebezieher auf die Kategorien Österreicher, sonstige EU-Bürger und Drittstaatsangehörige jeweils auf die einzelnen Bundesländer in den Monaten März bis November 2020 auf?*

Wie bereits einleitend erläutert, ist eine Beantwortung dieser Fragen nicht möglich.

Univ.-Prof. Dr. Martin Kocher

